

bedrängte¹⁵¹. In einem Brief an den Bischof von Speyer reagierte Abt Friedrich gegen das seiner Ansicht nach ungerechtfertigte Ansinnen so: Er habe, als er in Hirsau Abt wurde, ein Kloster übernommen, das von jedweder geistlichen und weltlichen Steuer frei (*ab omni precaria exactione cujusunque Principis et Episcopi liberrimum*) und vom Apostolischen Stuhl durch einen einzigartigen Gnadenerweis (*singulari gratia*) privilegiert sei¹⁵². In seinem Amtseid habe er beschworen, des Klosters Freiheiten (*libertates*) zu behaupten und zu verteidigen, was er bis zu seinem Tod zu tun gedenke. Nichts hätten seine Vorgänger dem Bischof von Speyer gegeben und er selbst werde ihm auch nichts geben. Wolle der Bischof Gewalt anwenden, gäbe es einen gemeinsamen Richter, der beiden Parteien überlegen sei, der Papst in Rom, dem er seine Klage gegen den bischöflichen Rechtsbrecher zu Füßen legen werde¹⁵³. Ob der Konflikt unter Abt Wolfram weiter-schwelte, ist den Quellen nicht zu entnehmen.

Die Reaktion Abt Ifflingers zeigt jedoch, mit welcher unbeugsamen Beharrlichkeit das Kloster Hirsau damals seine geschichtlich überkommenen Freiheitsrechte zu behaupten und durchzusetzen suchte. In der urkundlichen Überlieferung Hirsaus gibt es jedoch nur ein Diplom, das mit der nämlichen Entschlossenheit Hirsaus Unabhängigkeit vom Speyerer Bischof herausstellt: das gefälschte Privileg Papst Urbans II. Nur dieses bot Anknüpfungspunkte, wenn es darauf ankam, gegen den Bischof von Speyer gerichtete Politik historisch abzusichern.

Trithemius hat sowohl das echte als auch das gefälschte Urban-Privileg in seine „Hirsauer Chronik“ und in seine zweibändigen „Hirsauer Annalen“ vollständig aufgenommen. Der Unterschied zwischen beiden Urban-Privilegien, deren sich Hirsau rühmen konnte, blieb ihm nicht verborgen. Die ausführliche, undatierte und – womit Trithemius offenkundig nicht rechnete – von Hirsauer Mönchen des 12. Jahrhunderts selbst verfaßte Urkunde bezeichnete er in der Hirsauer Chronik“ als *privilegium maioris exemptionis libertatis et quietis*¹⁵⁴; in den etliche Jahre danach abgefaßten „Annalen“ charakterisierte er es kurzsilbiger als *aliud privilegium*¹⁵⁵.

¹⁵¹) Zum geschichtlichen Hintergrund der von dem Speyerer Bischof Raban von Helmstedt (1396–1430) gegenüber den Klöstern seiner Diözese geltend gemachten Forderungen vgl. Franz Xaver Remling, Geschichte der Bischöfe von Speyer 2 (1854) S. 42 f.

¹⁵²) In dem gefälschten Urban-Privileg ist von *specialis gracia* die Rede. Siehe unten S. 526.

¹⁵³) Trithemius, Annales (wie Anm. 3) 2, S. 372.

¹⁵⁴) Trithemius, Chronicon (wie Anm. 3) S. 124.

¹⁵⁵) Trithemius, Annales (wie Anm. 3) 1, S. 318.